

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

An die Leitungen und Träger
der Pflegeschulen und
der Schulen für Gesundheitsfachbe-
rufe
im Saarland

Abteilung D
Sozialversicherung, Gesundheits- und
Pflegeberufe, Krankenhauswesen

Referat: D2
Bearbeiter: Nadia Ben Necib
Tel.: +(49)681 501-3413
Fax: +(49)681 501-3288
E-Mail: pflegeberufe@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: 2789-027#142

Datum: 17. Juni 2021

Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 Information über die Regelungen zum Unterricht, Mund-Nasen-Schutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Landesregierung getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zeigen ihre Wirkung. Die stetig sinkenden Inzidenzzahlen im Saarland erlauben daher erste Lockerungen.

Aufgrund der aktuell steigenden Temperaturen kann das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Innenraum zu einer körperlichen Belastung werden, das sich wiederum auf die Konzentration und das allgemeine Wohlbefinden auswirken kann. Die Landesregierung einigte sich daher auf eine entsprechende Anpassung des bisherigen § 1 a der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen, sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie vom 16. Juni 2021 mit folgendem Wortlaut:

„§ 1a Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule im Schulgebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken



der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Im Freien, insbesondere auf dem Schulhof oder dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

(2) Die Verpflichtung besteht nicht im Unterricht im Klassen- und Unterrichtsraum, nicht im Sportunterricht und nicht im Betreuungsraum.

(3) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler hierzu in der Lage sind. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(4) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(5) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

Die Änderung tritt mit heutigem Datum in Kraft und gestattet Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern während des Unterrichtes das Ausziehen des Mund-Nasen-Schutzes.

Selbstverständlich kann der Mund-Nasen-Schutz weiterhin freiwillig getragen werden.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an die Mitarbeiter*innen des Referats D2 wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Martina Stabel-Franz